

Bekanntmachung

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B 55 „Grünwalder Einkehr“ – für das Baugrundstück Fl.Nr. 619 und Flurstück Nr. 631/14 sowie TF Fl.Nrn. 620/2 und 631, Nördliche Münchner Straße 2, 82031 Grünwald, Gemarkung Grünwald;

I.

Die Gemeinde Grünwald hat am 25.07.2023 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B 55 für das Baugrundstück Fl.Nr. 619 und Flurstück Nr. 631/14 sowie TF Fl.Nrn. 620/2 und 631, Nördliche Münchner Straße 2 (siehe Lageplan im Anhang) als Satzung beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.07.2023 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. B 55 liegt samt Begründung, den Vorhabenplänen und der speziellen artenrechtlichen Prüfung sowie die den Gutachten (Bodengutachten, Verkehr- und Immissionsschutz) ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer Nr. 3.09, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt. Zudem stehen unter www.gemeinde-gruenwald.de die kompletten Bebauungsplanunterlagen online zum Download oder zur Einsicht bereit.

II.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Grünwald geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Isar-Anzeiger der Gemeinde Grünwald und Anschlag an den Amtstafeln am 03.08.2023, sowie unter www.gemeinde-gruenwald.de / Bauamt

Abnahme am 04.09.2023



Grünwald, 27.07.2023

Gemeinde Grünwald

Jan Neusiedl
1. Bürgermeister